

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. April 1954

Nummer 19

Datum	Inhalt	Seite
23. 3. 54	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	83
26. 3. 54	Bekanntmachung über die Neufassung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz)	88

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Wahl
zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeswahlgesetz).
Vom 23. März 1954.**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1950 (GV. NW. S. 45) und der Änderungsgesetze vom 20. November 1951 (GV. NW. S. 148) und vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:
„1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,“
 - b) Abs. 1 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„3. am Tage der Wahlausschreibung seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat.“
 - c) Abs. 2 wird gestrichen.
2. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2
Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

 1. wer entmündigt ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
 2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
 3. wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig abgesprochen worden ist.“
3. § 3 wird gestrichen.
4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

 - (1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist.
 - (2) Einen Wahlschein erhält auf Antrag, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist, wenn er
 - a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht oder

- b) nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 17 Abs. 2, § 18 Abs. 1) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt oder
- c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.
- (3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn
 - a) er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
 - b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.
- (4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 18 ist sinngemäß anzuwenden.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

- (1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünfundsiebenzig Jahre alt ist.
- (2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag
 - a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder
 - b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren die Wählbarkeit aberkannt ist.“

5a. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgende Ziffer 4 eingefügt:
„4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes (§ 37 c).“
- b) Die Ziffern 4 und 5 werden 5 und 6.

6. § 7 erhält folgende Fassung:

„§ 7

Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.“

7. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Der Wahltag wird durch die Landesregierung festgesetzt.
 - (2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Kreiswahlleiter kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.“
8. § 9 wird gestrichen.
9. § 10 wird gestrichen.

10. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

Wahlorgane sind

für das Land der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß,
für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuß,
für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.“

11. Es wird folgender § 11 a eingefügt:

„§ 11 a

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzenden und acht Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Landeswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Das Land in Wahlkreise einzuteilen (§ 13 Abs. 1),
- b) über Einsprüche gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 23 a Abs. 1 Satz 3) zu entscheiden,
- c) über die Zulassung der Landesreservelisten zu beschließen (§ 23 a Abs. 3),
- d) über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden (§ 23 a Abs. 4),
- e) über die Zuweisung der Sitze aus den Landesreservelisten zu entscheiden (§ 35 Abs. 1 und 2).“

12. Es wird folgender § 11 b eingefügt:

„§ 11 b

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Innenminister ernannt. Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß bestellt werden.

(2) Der Kreiswahlleiter ist unbeschadet der allgemeinen Verantwortung des Landeswahlleiters für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(3) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzenden und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden.

(4) Der Kreiswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren zu entscheiden (§ 23 a Abs. 1 Satz 3),
- b) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen (§ 23 a Abs. 3),
- c) das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen (§ 34 Abs. 2).“

13. Es wird folgender § 11 c eingefügt:

„§ 11 c

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien.“

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die Wahlausschüsse und der Wahlvorstand entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Wahlausschüsse und der Wahlvorstand sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig, in der Einladung ist hierauf hinzuwei-

sen. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf die Tätigkeit des Landeswahlausschusses die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse und auf den Kreiswahlausschuß und den Wahlvorstand die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und des § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung finden.“

15. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

(1) Der Landeswahlausschuß teilt das Land in 150 Wahlkreise ein.

(2) Die Wahlkreise müssen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Auf die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.“

16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit nach § 34 gewählt.

(2) Zu den nach Abs. 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus Landesreservelisten nach § 35.“

17. § 15 wird gestrichen.

18. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Stimmbezirke. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Stimmbezirk. In größeren Gemeinden teilt der Kreiswahlausschuß das Gemeindegebiet in mehrere Stimmbezirke ein. Kleine Gemeinden und Gemeindeteile kann der Kreiswahlausschuß mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigen.“

b) in Abs. 2 wird der vierte Satz „Die Verwaltungsgrenzen sollen eingehalten werden.“ vorgezogen und als Satz 2 aufgeführt.

19. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt.

(2) Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) wird vom 21. bis zum 14. Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Termin der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wählerverzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen hat.“

20. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GV. NW. S. 147).“

21. § 19 wird gestrichen.

22. § 20 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Wählerliste oder Wahlkartei“ die Worte „Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei)“.

23. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21

Die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreise und Landesreserveliste ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der betreffenden politischen Partei auf der Wahlkreisebene — für die Landesreserveliste auf Landesebene — vorzunehmen, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen sind. Umfaßt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehrere Wahlkreise, so kann die Versammlung für alle Wahlkreise stattfinden und gemeinsam abstimmen.

Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.“

24. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum siebzehnten Tag vor der Wahl, 18 Uhr, Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Die Kreiswahlvorschläge von politischen Parteien müssen von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 8 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat. Die Wahlvorschläge dieser Parteien müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei aufgestellt ist, die Parteibezeichnung angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste — nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter verzeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.“

25. § 23 erhält folgende Fassung:

„§ 23

(1) Für die Landesreserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die

politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 8 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so muß die Landesreserveliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) § 22 Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß.“

26. Es wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

(1) Der zuständige Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur so lange gehoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen.

(3) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am fünfzehnten, der Landeswahlausschuß am zwölften Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuziehen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GV. NW. S. 147 —).“

27. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landesreservelisten spätestens am neunten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(3) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 27 Satz 3.“

28. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist.

Ein Kreiswahlvorschlag oder eine Landesreserveliste, die von 100 bzw. 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.“

29. § 26 wird gestrichen.

30. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimm-

zettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an."

31. § 28 wird gestrichen.

32. Die Überschrift „III. Durchführung der Wahl“ wird statt vor § 30, vor § 29 gesetzt.

33. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Umkreis von 50 Metern, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten."

34. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 tritt an die Stelle der Worte „mit dem Landesstempel versehenen“ das Wort „amtlichen“.

b) In Abs. 3 sind hinter das Wort „Kreuz“ die Worte zu setzen: „oder auf andere Weise eindeutig“.

35. a) § 32 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 treten an die Stelle der Worte „Wählerlisten oder Wahlkarteien“ die Worte „Wählerverzeichnisse (Wählerlisten oder Wahlkarteien)“. Das Wort „Stimmzettel“ wird ersetzt durch die Worte „amtlichen Umschläge“.

b) § 33 Ziff. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,“.

36. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

(1) Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber und für die politischen Parteien abgegeben worden sind und welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Er hat hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt."

37. § 35 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 tritt an die Stelle des Wortes „Landeswahlleiter“ das Wort „Landeswahlausschuß“.

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber abgegebenen Stimmen, nach Parteien getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5% der Gesamtstimmenzahl oder nicht mindestens einen Sitz im Wahlkreis oder nicht mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis erhalten haben. Die Stimmen dieser Parteien bringt er von der Gesamtstimmenzahl in Abzug. Darauf ermittelt er, wieviel Sitze jeder der noch zur Berücksichtigung kommenden Parteien unter Anwendung des Verhältniswahlrechts zuzuteilen wären. Zu diesem Zweck stellt er fest, wieviel Prozent aller abgegebenen Stimmen jede Partei erhalten hat und wieviel Sitze ihr danach insgesamt zustünden. Dabei wird eine Sitzzahl zugrunde gelegt, die $3\frac{1}{3}\%$ über der Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten liegt (Ausgangs-

zahl). Diejenigen Parteien, die mehr erhalten haben, als ihre unter Zugrundelegung der Ausgangszahl errechnete Sitzquote ausmacht, behalten diese Sitze; Parteien, die weniger als ihre Sitzquote erhalten haben, erhalten aus der Reserveliste in der Reihenfolge der dort benannten Bewerber zusätzliche Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl.“

c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landesreservelisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.“

38. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Der Kreiswahlleiter macht das Ergebnis im Wahlkreis, der Landeswahlleiter das Ergebnis im Lande bekannt.“

39. Die Überschrift vor § 37 wird vor § 37 a gesetzt und erhält folgende Fassung:

„V. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatz von Abgeordneten.“

40. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.“

41. Es wird folgender § 37 a eingefügt:

„§ 37a

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,

2. wenn ein in dem Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist.“

42. Es wird folgender § 37 b eingefügt:

„§ 37 b

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verlossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.“

43. Es wird folgender § 37 c eingefügt:

„§ 37 c

(1) Verlieren in Wahlkreisen gewählte Abgeordnete ihren Sitz auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, durch die eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei für verfassungswidrig erklärt wird, so wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. Die vom Verlust betroffenen Abgeordneten dürfen bei der Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(2) Verlieren aus den Landesreservelisten gewählte Abgeordnete unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ihren Sitz, so bleibt dieser — vorbehaltlich des Abs. 3 — unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags verringert sich entsprechend.

(3) War im Falle des Abs. 2 der vom Verlust betroffene Abgeordnete auf der Landesreserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt, so wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Landesreserveliste einberufen.“

44. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesreserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesreserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 7 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist die Landesreserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich, entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber zu, der nicht für eine politische Partei aufgetreten ist, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Die §§ 34 Abs. 3, 36 und 37 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Abs. 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 35 Abs. 3, 36 und 37 gelten entsprechend.“

45. § 39 wird gestrichen.

46. § 41 wird gestrichen.

47. Nach § 42 wird folgender Abschnitt VIII eingefügt:

„VIII. Übergangsbestimmungen

§ 42 a

Die Wahl am 27. Juni 1954 findet, unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den Landeswahlausschuß, nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung statt.“

Vor § 43 wird eingefügt: „IX. Ausführungsbestimmungen.“

48. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

(1) Der Innenminister erläßt in der Landeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

§ 4 über die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,

§§ 11 a, 11 b, 11 c und 12 über Bildung, Beschlüßfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, über die Berufung in ein Wahllehrenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahllehrenämtern,

§§ 13 bis 16 über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Wahlkreise, Stimmbezirke und Wahlräume, wobei den besonderen Verhältnissen der amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen ist,

§ 18 über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,

§§ 21 bis 25 über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste bewerben, über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauensmänner und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,

§ 27 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,

§§ 30 und 31 über Schutzvorrichtungen, Wahlurnen und über die Stimmabgabe,

§ 32 über die Feststellung des Wahlergebnisses,

§ 33 über die Ungültigkeit der Stimmzettel,

§§ 34 bis 37 über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 37 a, 37 b, 37 c und 38 über die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen und die Ersatzbestimmung von Vertretern,

§ 42 über die Erstattung der Wahlkosten.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflegeanstalten und in Klöstern,

2. für Bewohner von Sperrgehöften,

3. für Binnenschiffer,

4. für Personen, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden und

5. in Gefangenenanstalten

mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Fälle geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Landeswahlleiters getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, die sich aus diesem Gesetz ergebende neue Fassung des Landeswahlgesetzes unter neuem Datum und in neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und hierbei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. April 1950 (GV. NW. S. 45) und der Änderungsgesetze vom 20. November 1951 (GV. NW. S. 148) und vom 8. Dezember 1953 (GV. NW. S. 412) außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. März 1954.

Die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ministerpräsident:

Arnold.

Der Innenminister:

Dr. Meyers.

— GV. NW. 1954 S. 83.

Bekanntmachung
über die Neufassung des Gesetzes über die Wahl
zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen
(Landeswahlgesetz).
Vom 26. März 1954.

Das Gesetz über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) wird nachstehend auf Grund des Artikels II des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen (Landeswahlgesetz) vom 23. März 1954 (GV. NW. S. 83) in seiner neuen Fassung bekanntgegeben.

Düsseldorf, den 26. März 1954.

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen:
Dr. Meyers.

Gesetz
über die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-
Westfalen (Landeswahlgesetz).
Vom 26. März 1954.

I. Wahlrecht und Wahlbarkeit

§ 1

Wahlberechtigt ist, wer am Wahltag

1. Deutscher im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist,
2. das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und
3. am Tage der Wahlausschreibung seinen Wohnsitz in Nordrhein-Westfalen hat.

§ 2

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist

1. wer unmündig ist oder unter vorläufiger Vormundschaft steht,
2. wer durch Richterspruch die bürgerlichen Ehrenrechte oder das Wahlrecht rechtskräftig verloren hat. Dies gilt nicht für den, dem sie aus politischen Gründen in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis zum 8. Mai 1945 entzogen worden sind,
3. wem das Wahlrecht im Entnazifizierungsverfahren rechtskräftig abgesprochen worden ist.

§ 3

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist.

(2) Einen Wahlschein erhält auf Antrag, wer in ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) eingetragen ist, wenn er

- a) sich am Wahltag während der Wahlzeit aus zwingenden persönlichen oder beruflichen Gründen außerhalb seines Stimmbezirks aufhält und dies glaubhaft macht oder
- b) nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 16 Abs. 2, § 17 Abs. 1) seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt oder
- c) infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfreiheit behindert ist und durch den Wahlschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Wahlraum aufzusuchen.

(3) Ein Wahlberechtigter, der nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein, wenn

- a) er nachweist, daß er ohne Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- b) sich seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

(4) Wird der Wahlschein versagt, so kann dagegen Einspruch eingelegt werden. § 17 ist sinngemäß anzuwenden.

§ 4

(1) Wählbar ist jeder Wahlberechtigte, der am Wahltag fünf und zwanzig Jahre alt ist.

(2) Nicht wählbar ist, wem am Wahltag

- a) durch rechtskräftigen Richterspruch oder
- b) durch eine rechtskräftige Entscheidung im Entnazifizierungsverfahren die Wahlbarkeit aberkannt ist.

§ 5

Ein Abgeordneter verliert seinen Sitz

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen Verlust der Wahlbarkeit,
3. durch strafgerichtliche Aberkennung der Rechte aus öffentlichen Wahlen,
4. durch ein Parteiverbot gemäß Art. 21 des Grundgesetzes (§ 37),
5. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl,
6. durch nachträgliche Berichtigung des Wahlergebnisses.

§ 6

Der Verzicht ist dem Landtagspräsidenten oder einem von ihm Beauftragten zur Niederschrift zu erklären; er kann nicht widerrufen werden.

II. Wahlvorbereitung

§ 7

(1) Der Wahltag wird durch die Landesregierung festgesetzt.

(2) Die Wahlzeit dauert von 8 bis 18 Uhr. Der Kreiswahlleiter kann die Wahlzeit schon mit einem früheren Beginn festsetzen und längstens bis 21 Uhr ausdehnen, wenn besondere Gründe es erfordern.

§ 8

Wahlorgane sind

- für das Land der Landeswahlleiter und der Landeswahlausschuß,
- für den Wahlkreis der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuß,
- für den Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.

§ 9

(1) Der Landeswahlleiter und sein Stellvertreter werden von der Landesregierung ernannt. Der Landeswahlleiter ist für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(2) Der Landeswahlausschuß besteht aus dem Landeswahlleiter als Vorsitzendem und acht Beisitzern, die der Landtag aus seiner Mitte beruft. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen.

(3) Der Landeswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Das Land in Wahlkreise einzuteilen (§ 13 Abs. 1),
- b) über Einsprüche gegen Verfügungen des Landeswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren (§ 22 Abs. 1 Satz 3) zu entscheiden,
- c) über die Zulassung der Landesreservelisten zu beschließen (§ 22 Abs. 3),
- d) über Beschwerden gegen die Zulassung oder Zurückweisung von Kreiswahlvorschlägen zu entscheiden (§ 22 Abs. 4),
- e) über die Zuweisung der Sitze aus den Landesreservelisten zu entscheiden (§ 32 Abs. 1 und 2).

§ 10

(1) Der Kreiswahlleiter und sein Stellvertreter werden vom Innenminister ernannt. Besteht eine kreisfreie Stadt oder ein Landkreis aus mehreren Wahlkreisen, so können ein gemeinsamer Kreiswahlleiter und ein gemeinsamer Kreiswahlausschuß bestellt werden.

(2) Der Kreiswahlleiter ist unbeschadet der allgemeinen Verantwortung des Landeswahlleiters für die ordnungsmäßige Vorbereitung und Durchführung der Wahl im Wahlkreis verantwortlich, soweit nicht andere Wahlorgane zuständig sind.

(3) Der Kreiswahlausschuß besteht aus dem Kreiswahlleiter als Vorsitzendem und sechs Beisitzern, die von den zuständigen Kreistagen und Räten der kreisfreien Städte gewählt werden.

(4) Der Kreiswahlausschuß hat folgende Aufgaben:

- a) Das Gemeindegebiet in Stimmbezirke einzuteilen und im Bedarfsfall kleine Gemeinden und Gemeindeteile mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk zu vereinigen (§ 15 Abs. 1 Satz 3 und 4),

- b) über Einsprüche gegen Verfügungen des Kreiswahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren zu entscheiden (§ 22 Abs. 1 Satz 3),
- c) über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge zu beschließen (§ 22 Abs. 3),
- d) das Wahlergebnis im Wahlkreis festzustellen (§ 31 Abs. 2).

§ 11

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Gemeindedirektor beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes und berücksichtigt hierbei nach Möglichkeit die in der Gemeinde vertretenen Parteien.

§ 12

(1) Die Wahlausschüsse und der Wahlvorstand entscheiden in öffentlicher Sitzung.

(2) Die Wahlausschüsse und der Wahlvorstand sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen. Bei Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im übrigen finden auf die Tätigkeit des Landeswahlausschusses die Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags über die Landtagsausschüsse und auf den Kreiswahlausschuß und den Wahlvorstand die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit Ausnahme des § 41 Abs. 3 der Gemeindeordnung und des § 32 Abs. 2 der Landkreisordnung sinngemäß Anwendung.

(3) Die Beisitzer in den Wahlausschüssen und Wahlvorständen und die Wahlvorsteher und ihre Stellvertreter üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus, auf die die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts sinngemäß Anwendung finden.

§ 13

(1) Der Landeswahlausschuß teilt das Land in 150 Wahlkreise ein.

(2) Die Wahlkreise müssen räumlich zusammenhängen. Sie sollen eine annähernd gleich große Einwohnerzahl umfassen. Auf die Grenzen der Landkreise und kreisfreien Städte ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen. Gemeindegrenzen sollen nur ausnahmsweise durchschnitten werden. Örtliche Zusammenhänge sind nach Möglichkeit zu wahren.

§ 14

(1) In jedem Wahlkreis wird ein Abgeordneter mit relativer Mehrheit nach § 31 gewählt.

(2) Zu den nach Abs. 1 gewählten Abgeordneten treten nach Verhältniswahlgrundsätzen weitere Abgeordnete aus Landesreservelisten nach § 32.

§ 15

(1) Die Wahlkreise gliedern sich in Stimmbezirke. In der Regel bildet jede Gemeinde einen Stimmbezirk. In größeren Gemeinden teilt der Kreiswahlausschuß das Gemeindegebiet in mehrere Stimmbezirke ein. Kleine Gemeinden und Gemeindeteile kann der Kreiswahlausschuß mit benachbarten Gemeinden oder Gemeindeteilen zu einem Stimmbezirk vereinigen.

(2) Die Stimmbezirke sollen nach den örtlichen Verhältnissen oder so abgegrenzt sein, daß allen Stimmberechtigten die Teilnahme an der Wahl möglichst erleichtert wird. Die Verwaltungsbezirksgrenzen sollen eingehalten werden. Wird eine Gemeinde in Stimmbezirke eingeteilt, so soll kein Stimmbezirk mehr als 2500 Einwohner umfassen. Die Einwohnerzahl eines Stimmbezirkes darf jedoch nicht so gering sein, daß sich die Wahlentscheidung der einzelnen Stimmberechtigten ermitteln ließe. Die Einteilung des Wahlkreises in Stimmbezirke ist in den betreffenden Gemeinden öffentlich bekanntzugeben.

§ 16

(1) In jedem Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) geführt.

(2) Das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) wird vom einundzwanzigsten bis zum vierzehnten Tage vor der Wahl zur allgemeinen Einsicht öffentlich ausgelegt. Vom Termin der Auslegungsfrist ab können Personen nur auf rechtzeitigen Einspruch in das Wähler-

verzeichnis aufgenommen oder darin gestrichen werden, es sei denn, daß es sich um offenbare Unrichtigkeiten handelt, die der Gemeindedirektor bis zum Tage vor der Wahl zu berichtigen hat.

§ 17

(1) Wer das Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen.

(2) Richtet sich der Einspruch gegen die Eintragung eines anderen, so ist dieser vor der Entscheidung zu hören.

(3) Der Gemeindedirektor hat die Entscheidung unverzüglich zu fällen und dem Antragsteller und dem Betroffenen zuzustellen.

(4) Gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors kann binnen drei Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die die Aufsichtsbehörde entscheidet.

(5) Die Einspruchs- oder Beschwerdeentscheidung ist für die Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GV. NW. S. 147 —).

§ 18

(1) Der Wähler kann nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis (Wählerliste oder Wahlkartei) er eingetragen ist.

(2) Inhaber eines Wahlscheines können in jedem Stimmbezirk wählen.

§ 19

Die Aufstellung der Bewerber für Wahlkreise und Landesreserveliste ist in geheimer Abstimmung in einer Versammlung von Mitgliedern oder Delegierten der betreffenden politischen Partei auf der Wahlkreisebene — für die Landesreserveliste auf Landesebene — vorzunehmen, zu der die Mitglieder oder eine den statutarischen Bestimmungen der Partei entsprechende Zahl von Delegierten ordnungsmäßig einzuladen sind. Umfaßt ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt mehrere Wahlkreise, so kann die Versammlung für alle Wahlkreise stattfinden und gemeinsam abstimmen. Eine beglaubigte Abschrift der Niederschrift über diese Beschlußfassung mit Angaben über die Bekanntmachung oder Einladung zu der Versammlung und über die Zahl der erschienenen Mitglieder ist mit den Wahlvorschlägen einzureichen.

§ 20

(1) Beim Kreiswahlleiter können bis zum siebzehnten Tag vor der Wahl 18 Uhr Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlkreis (Kreiswahlvorschläge) eingereicht werden.

(2) Die Kreiswahlvorschläge von politischen Parteien müssen von der für den Wahlkreis zuständigen Landesleitung der Partei unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 7 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat.

Die Wahlvorschläge dieser Partei müssen ferner von mindestens 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von parteilosen Bewerbern. Die ordnungsmäßige Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

(3) Jeder Wahlvorschlag muß Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort, Anschrift und Beruf und, falls der Bewerber von einer Partei aufgestellt ist, die Parteibezeichnung angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf — unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste — nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die ordnungsmäßige Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.

(4) In jedem Wahlvorschlag soll ein Vertrauensmann und ein Stellvertreter verzeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner als Vertrauensmann, der zweite als sein Stellvertreter.

§ 21

(1) Für die Landesreserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine politische Partei auftreten. Die Landesreserveliste muß von der für das Land zuständigen Parteileitung unterzeichnet sein. Ist die politische Partei in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 7 Abs. 1) laufenden Wahlperiode des Landtags nicht ununterbrochen mit mindestens drei Abgeordneten im Landtag vertreten, so muß die Landesreserveliste von mindestens 1000 Wahlberechtigten des Landes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

(2) § 20 Abs. 1, 3 und 4 gelten sinngemäß.

§ 22

(1) Der zuständige Wahlleiter hat die Wahlvorschläge sofort zu prüfen. Stellt er Mängel fest, so fordert er unverzüglich den Vertrauensmann auf, sie rechtzeitig zu beseitigen. Der Vertrauensmann kann gegen Verfügungen des Wahlleiters den Wahlausschuß anrufen.

(2) Mängel des Wahlvorschlages können nur solange behoben werden, als nicht über seine Zulassung entschieden ist. Sind in einer Landesreserveliste die Anforderungen nur hinsichtlich einzelner Bewerber nicht erfüllt, so werden ihre Namen in der Landesreserveliste gestrichen.

(3) Der Kreiswahlausschuß entscheidet am fünfzehnten, der Landeswahlausschuß am zwölften Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Wahlvorschläge sind zurückzuweisen, wenn sie verspätet eingereicht sind oder den Anforderungen nicht entsprechen, die durch dieses Gesetz oder die Wahlordnung aufgestellt sind.

(4) Weist der Kreiswahlausschuß einen Wahlvorschlag zurück, so kann binnen zwei Tagen nach Verkündung in der Sitzung des Kreiswahlausschusses vom Vertrauensmann des Wahlvorschlages, dem Landeswahlleiter oder dem Kreiswahlleiter Beschwerde an den Landeswahlausschuß eingelegt werden. Der Landeswahlleiter und der Kreiswahlleiter können auch gegen eine Entscheidung, durch die ein Kreiswahlvorschlag zugelassen wird, Beschwerde erheben. In der Beschwerdeverhandlung sind die erschienenen Beteiligten zu hören. Die Entscheidung über die Beschwerde muß spätestens am zehnten Tage vor der Wahl getroffen werden. Die Beschwerdeentscheidung ist für die Aufstellung der Bewerber zur Wahl endgültig. Sie schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus (§ 1 des Gesetzes über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1951 — GV. NW. S. 147 —).

§ 23

(1) Der Kreiswahlleiter macht die zugelassenen Kreiswahlvorschläge spätestens am achten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(2) Der Landeswahlleiter macht die zugelassenen Landesreservelisten spätestens am neunten Tage vor der Wahl öffentlich bekannt.

(3) Für die Reihenfolge der Bekanntmachung gilt § 25 Satz 3.

§ 24

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein Kreiswahlvorschlag oder eine Landesreserveliste, die von 100 bzw. 1000 Wahlberechtigten unterzeichnet ist, kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich unterzeichnete Erklärung zurückgenommen werden.

§ 25

Die Stimmzettel werden für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt. Sie enthalten alle zugelassenen Kreiswahlvorschläge. Die Reihenfolge auf dem Stimmzettel richtet sich nach der Stimmenzahl, die die Parteien bei der letzten Landtagswahl im Lande erreicht haben; sonstige Wahlvorschläge schließen sich in der Reihenfolge ihres Eingangs an.

III. Durchführung der Wahl

§ 26

(1) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ordnung und Ruhe stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(2) In dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Umkreis von 50 Metern ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten.

§ 27

(1) Jeder Wähler hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.

(2) Der Wähler hat seine Stimme geheim und unter Benutzung des ihm ausgehändigten amtlichen Umschlags abzugeben.

(3) Der Name des Bewerbers, dem der Wähler seine Stimme geben will, ist auf dem Stimmzettel mit einem Kreuz oder auf andere Weise eindeutig zu bezeichnen.

§ 28

(1) Für die Wahlhandlung sind Wahlurnen zu benutzen.

(2) Die Stimmenzählung hat unmittelbar im Anschluß an die Wahl im Wahllokal zu erfolgen.

§ 29

(1) Bei der Stimmenzählung ist zunächst die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen an Hand der Wählerverzeichnisse (Wählerlisten oder Wahlkarteien) festzustellen und mit der Zahl der in den Urnen befindlichen amtlichen Umschläge zu vergleichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Kreiswahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.

(2) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 30

Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht in einem amtlichen Umschlag oder die in einem mit Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
2. die als nicht amtlich hergestellt erkennbar sind,
3. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht unzweifelhaft ergibt,
4. die mit Vermerken oder Vorbehalten oder Anlagen versehen sind.

IV. Verteilung der Sitze

§ 31

(1) Im Wahlkreis ist derjenige Bewerber gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Kreiswahlleiter zu ziehende Los.

(2) Der Kreiswahlausschuß stellt fest, wieviel Stimmen für die Bewerber und für die politischen Parteien abgegeben worden sind und welcher Bewerber im Wahlkreis gewählt ist. Er hat hierbei die Entscheidungen der Wahlvorstände zugrunde zu legen.

(3) Der Kreiswahlleiter benachrichtigt den Gewählten durch Zustellung und fordert ihn auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt.

§ 32

(1) Die Zuweisung der Sitze auf der Landesreserveliste erfolgt durch den Landeswahlausschuß, dem die Kreiswahlleiter die Wahlergebnisse ihrer Wahlkreise mitteilen.

(2) Der Landeswahlausschuß zählt zunächst die für alle parteiangehörigen Bewerber abgegebenen Stimmen, nach Parteien getrennt, zusammen. Er stellt dann fest, welche Parteien weniger als 5% der Gesamtstimmenzahl oder nicht mindestens einen Sitz im Wahlkreis oder nicht mindestens ein Drittel der gültigen Stimmen in einem Wahlkreis erhalten haben. Die Stimmen dieser Parteien bringt er von der Gesamtstimmenzahl in Abzug. Darauf ermittelt er, wieviel Sitze jeder der noch zur Berücksichtigung kommenden Parteien unter Anwendung des Verhältniswahlrechts zuzuteilen wären. Zu diesem Zweck stellt er fest, wieviel Prozent aller abgegebenen Stimmen jede Partei

erhalten hat und wieviel Sitze ihr danach insgesamt zustünden. Dabei wird eine Sitzzahl zugrunde gelegt, die $33\frac{1}{3}$ Prozent über der Zahl der in den Wahlkreisen gewählten Abgeordneten liegt (Ausgangszahl). Diejenigen Parteien, die mehr erhalten haben, als ihre unter Zugrundelegung der Ausgangszahl errechnete Sitzquote ausmacht, behalten diese Sitze; Parteien, die weniger als ihre Sitzquote erhalten haben, erhalten aus der Reserveliste in der Reihenfolge der dort benannten Bewerber zusätzliche Sitze bis zur Höhe der ihnen zustehenden Zahl.

(3) Der Landeswahlleiter benachrichtigt die aus den Landesreservelisten Gewählten durch Zustellung und fordert sie auf, binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.

§ 33

Der Kreiswahlleiter macht das Ergebnis im Wahlkreis, der Landeswahlleiter das Ergebnis im Land bekannt.

§ 34

Ein gewählter Bewerber erwirbt die Mitgliedschaft im Landtag mit dem Eingang der Annahmeerklärung beim zuständigen Wahlleiter, jedoch nicht vor Ablauf der Wahlperiode des alten Landtags. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl zu diesem Zeitpunkt als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

VI. Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatz von Abgeordneten

§ 35

(1) Eine Nachwahl findet statt,

1. wenn in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk die Wahl nicht durchgeführt worden ist,
2. wenn ein in dem Wahlkreis vorgeschlagener Bewerber nach der Zulassung des Wahlvorschlags, aber noch vor der Wahl stirbt.

(2) Die Nachwahl muß spätestens drei Wochen nach dem Tag der ausgefallenen Wahl stattfinden. Den Tag der Nachwahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(3) Die Nachwahl findet auf denselben Grundlagen und nach denselben Vorschriften wie die ausgefallene Wahl statt, soweit nicht eine Ergänzung der Wahlvorschläge erforderlich ist.

§ 36

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl in einem Wahlkreis oder in einem Stimmbezirk für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfang zu wiederholen.

(2) Bei der Wiederholung wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl noch nicht sechs Monate verfloßen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens 60 Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Den Tag der Wiederholungswahl bestimmt der Landeswahlleiter.

(4) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis neu festgestellt.

§ 37

(1) Verlieren in Wahlkreisen gewählte Abgeordnete ihren Sitz auf Grund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gemäß Art. 21 des Grundgesetzes, durch die eine Partei oder die Teilorganisation einer Partei für verfassungswidrig erklärt wird, so wird die Wahl in diesen Wahlkreisen wiederholt. Die vom Verlust betroffenen Abgeordneten dürfen bei der Wiederholungswahl nicht als Bewerber auftreten.

(2) Verlieren aus den Landesreservelisten gewählte Abgeordnete unter den Voraussetzungen des Abs. 1 ihren Sitz, so bleibt dieser — vorbehaltlich des Abs. 3 — unbesetzt; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags verringert sich entsprechend.

(3) War im Falle des Abs. 2 der vom Verlust betroffene Abgeordnete auf der Landesreserveliste einer nicht für verfassungswidrig erklärten Partei gewählt, so wird der nächste nicht gewählte Bewerber dieser Landesreserveliste einberufen.

§ 38

(1) Wenn ein gewählter Bewerber stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt oder wenn ein Abgeordneter stirbt oder sonst aus dem Landtag ausscheidet, so wird der Sitz nach der Landesreserveliste derjenigen Partei besetzt, für die der Ausgeschiedene bei der Wahl aufgetreten ist; ein späterer Parteiwechsel des Ausgeschiedenen bleibt unberücksichtigt. Auf der Landesreserveliste bleiben diejenigen Bewerber außer Betracht, die aus der Partei, für die sie bei der Wahl aufgestellt worden sind, ausgeschieden sind oder in der gemäß § 6 vorgesehenen Form auf ihre Anwartschaft verzichtet haben. Ist die Landesreserveliste erschöpft, so bleibt der Sitz leer; die gesetzliche Mitgliederzahl des Landtags vermindert sich entsprechend.

(2) Treffen die Voraussetzungen des Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz auf einen Bewerber zu, der nicht für eine politische Partei aufgetreten ist, so findet eine Ersatzwahl statt. Die Ersatzwahl muß spätestens drei Monate nach dem Zeitpunkt stattfinden, in dem die Voraussetzung dafür eingetreten ist. Sie unterbleibt, wenn feststeht, daß innerhalb von sechs Monaten ein neuer Landtag gewählt wird. Die Ersatzwahl wird nach den allgemeinen Vorschriften durchgeführt. Den Wahltag bestimmt der Landeswahlleiter. Die §§ 31 Abs. 3, 33 und 34 gelten entsprechend.

(3) Die Feststellung, wer nach Abs. 1 als Listennachfolger eintritt, trifft der Landeswahlleiter. Die §§ 32 Abs. 3, 33 und 34 gelten entsprechend.

VI. Wahlkosten

§ 39

Das Land erstattet den Gemeinden die Kosten der Landtagswahl nach festen und nach Gemeindegrößen abgestuften Sätzen, die vom Innenminister festgesetzt werden.

VII. Übergangsbestimmungen

§ 40

Die Wahl am 27. Juni 1954 findet, unbeschadet geringfügiger Berichtigungen durch den Landeswahlausschuß, nach der bisherigen Wahlkreiseinteilung statt.

VIII. Ausführungsbestimmungen

§ 41

(1) Der Innenminister erläßt in der Landeswahlordnung Rechtsvorschriften zur Ausführung der Vorschriften in

- § 3 über die Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse sowie über die Ausgabe von Wahlscheinen,
- §§ 8 bis 12 über Bildung, Beschlußfassung und Verfahren der Wahlausschüsse und Wahlvorstände, über die Berufung in ein Wahlelenamt und über den Ersatz von Auslagen für Inhaber von Wahlelenämtern,
- §§ 13 bis 15 über die Einteilung der Stimmbezirke und über die Bekanntmachung der Wahlkreise, Stimmbezirke und Wahlräume, wobei den besonderen Verhältnissen der amtsangehörigen Gemeinden Rechnung zu tragen ist,
- § 17 über das Verfahren bei Einsprüchen und über die Benachrichtigung der Wahlberechtigten,
- §§ 19 bis 24 über Inhalt, Einreichung und Form der Wahlvorschläge, wobei ein vereinfachtes Nachweisverfahren für solche Parteien vorgesehen werden kann, die sich gleichzeitig in Wahlkreisen und auf der Landesreserveliste bewerben; über das Verfahren für die Prüfung, Zulassung und Bekanntgabe der Wahlvorschläge, über die Befugnisse der Vertrauensmänner und über die Befugnis zur Unterzeichnung von Wahlvorschlägen,
- § 25 über Form und Inhalt des Stimmzettels und des Wahlumschlags,
- §§ 27 und 28 über Schutzvorrichtungen, Wahlurnen und über die Stimmabgabe,
- § 29 über die Feststellung des Wahlergebnisses,
- § 30 über die Ungültigkeit der Stimmzettel.

§§ 31 bis 34 über die Feststellung und Bekanntmachung des Wahlergebnisses und die Aufbewahrung der Wahlunterlagen,

§§ 35 bis 38 über die Durchführung von Nachwahlen, Wiederholungswahlen und Ersatzwahlen und die Ersatzbestimmung von Vertretern,

§ 39 über die Erstattung der Wahlkosten.

(2) In der Wahlordnung kann das Wahlverfahren

1. in Kranken- und Pflgeanstalten und in Klöstern,
2. für Bewohner von Sperrgehöften,
3. für Binnenschiffer,
4. für Personen, die sich am Wahltag außerhalb des Landes befinden, und
5. in Gefangenenanstalten

mit Rücksicht auf die Besonderheiten dieser Fälle geregelt werden.

(3) In der Wahlordnung sind besondere Bestimmungen zu treffen über die gemeinsame Durchführung der Landtagswahl mit anderen Wahlen, um die gemeinsame Benutzung der Wahlunterlagen und die Zusammenarbeit der Wahlorgane sicherzustellen.

(4) Die Wahlordnung trifft nähere Bestimmungen, in welcher Weise Bekanntmachungen zu veröffentlichen, in welchem Umfang amtliche Vordrucke zu verwenden und Vordrucke von Amts wegen zu beschaffen sind.

(5) Die Wahlordnung trifft die näheren Bestimmungen, in welchem Umfang für die Zwecke der Wahlstatistik die Wahl nach Geschlechtern und Altersgruppen getrennt durchgeführt werden kann oder auf Anordnung des Landeswahlleiters getrennt durchzuführen ist. Sie regelt das hierbei anzuwendende Verfahren.

— GV. NW. 1954 S. 88.

Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.